

125

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro 26.

Kronstadt, den 1. April

1841.

Walachei.

Fürstliche Verordnung betreff der Klostergründe. Zufolge einer hohen Fürstlichen Verordnung, welche der Vogothet des Justizwesens zur Bekanntgebung an das löbliche Departement der Kirchenangelegenheiten unter der Adressnote zur Zahl 640 vom 11. März mitgetheilt worden, sollen die Aebte und Vorsteher der Klöster, sie mögen legatpflichtig oder auch von dieser auf ihnen haftenden Verpflichtung ganz frei sein, so wie auch andere Besorger und Verwalter freier Plätze, fernerhin und in Zukunft keine Befugniß mehr haben, Etwas von diesen Plätzen an Andere gegen Erlegung einer jährlichen Taxe und Grundsteuer in Besitz zu übergeben, außer in Städten und Marktstellen, und auch hier nur mit der Beschränkung, daß sie, nur in Fällen dringender Umstände und unumgänglicher Nothwendigkeit, die Abtretung solcher Plätze gegen Erlegung einer jährlicher Taxe und Grundsteuer, bei dem Departement der kirchlichen Angelegenheiten bittschriftlich anzuzeigen und anzufuchen haben. Dieses Bittgesuch soll hierauf einverständlich mit dem Hochw. Herrn Erzbischof auf das genaueste geprüft, und nach Erforderniß der Umstände entschieden werden. Welche Entscheidung zum Protocoll genommen, und Seiner fürstlichen Hoheit zur Bestätigung unterbreitet, und im Fall der bestätigten Bewilligung dem ämtlichen Journal des Departements der kirchlichen Angelegenheiten einverleibt werden soll. —

Solche Plätze hingegen, welche zu robotpflichtigen Bezirken gehören, sollen von den Vorstehern der Klöster, und von andern Verwaltern derselben, gegen Erlag einer jährlichen Grundsteuer an Andre auf keinen Fall überlassen werden.

Groß-Vogethet des Justizwesens.

Barbu Stirbei.

Montenegro.

Von der türkischen Gränze, 2. März. Aus Scutari schreibt man, der dortige Pascha habe im Monat Februar einen Transport Lebensmittel und Geld nach den türkischen Gränzfesten Spur und Pogoriza unter guter Bedeckung zu Wasser, auf dem

See von Scutari, abgehen lassen. Schon im Begriff zu landen, wurde das Schiff von mehren stark besetzten montenegrinischen Barken angefallen und nach kurzem Gefecht genommen, seiner Ladung beraubt und die Mannschaft nach Cetinje abgeführt. Unglücklicherweise hatten kurz vorher die Spuraner fünf Montenegrinern, deren sie habhaft wurden, die Köpfe abgeschnitten, was die Montenegriner zur Rache aufforderte und die Folge hatte, daß der Vladika als Repressalie die Hinrichtung der gefangenen Türken, man sagt 17 an der Zahl, darunter ein Offizier und einige Unteroffiziere, befahl und vollziehen ließ. — Die Friedensverhandlungen zwischen dem Vladika und dem Statthalter von Herzegowina dauern fort und dürften von Erfolg sein, indem Ali Pascha sich erboten haben soll, an Montenegro das festgesetzte Sühnungsgeld zu entrichten. (Allg. Btg.)

Türkei.

Ein Supplement zum Journal de Smyrne enthält eine Uebersetzung des Hatti-Scherifs Sr. Hoheit, welcher Mehemed Ali die Erblichkeit der Statthalterschaft von Aegypten, unter gewissen Bedingungen, verleiht. Es lautet folgendermaßen: »Mein Weste! Ich habe mit Zufriedenheit die von Dir so eben gegebenen Beweise von Unterwerfung gesehen, so wie Deine Beteuerungen der Treue und Deine Versicherungen der Ergebenheit an Meine erlauchte Person und an die Interessen Meiner hohen Pforte. Deine lange Erfahrung und die Kenntniß der Angelegenheiten des Landes, das so lange Zeit unter Deine Verwaltung gestellt war, lassen Mich nicht bezweifeln, daß Du durch Eifer und Klugheit in demselben Gouvernement Dir neue Ansprüche auf Mein Wohlwollen und Mein Vertrauen zu erwerben wissen, und zu gleicher Zeit, in Anerkennung des Werthes meiner Wohlthaten, bestrebt sein wirst, die Eigenschaften, die Dich auszeichnen, Deinen Nachkommen zu übermachen. In dieser Erwägung habe Ich Mich entschlossen, Dich in der Statthalterschaft von Aegypten nach den auf der Karte, die Dir Mein Großweste überschickt, gezogenen Grenzen, zu bestätigen, und Dir überdies das Vorrecht der Erblichkeit dieser Statthalterschaft unter den fol-

genden Bedingungen zu verleihen: — Wenn die Statthaltertschaft von Aegypten erlediget wird, so soll dieselbe demjenigen Deiner Kinder männlichen Geschlechtes anvertraut werden, welches Ich wählen werde, und die nämliche Art der Nachfolge wird bei den männlichen Kindern dieser letzteren eintreten, und so weiter. Falls Deine männliche Linie erlöschen sollte, können die von Weibern Deiner Familie entsprossenen männlichen Kinder kein Recht auf die Nachfolge haben. — Derjenige Deiner Söhne, der zu Deinem Nachfolger in der Statthaltertschaft von Aegypten gewählt worden sein wird, hat sich nach Konstantinopel zu begeben, um dort die Investitur zu erhalten. — Das dem Statthalter von Aegypten verliehene Vorrecht der Erblichkeit gibt ihm keinen höhern Rang oder Titel als den übrigen Wesiren, noch irgend ein Recht des Vortritts, und er wird vollkommen auf gleichem Fuße mit seinen Kollegen behandelt werden. — Die Anordnungen Meines Hatti-Scherifs von Gülhane, so wie die in meinem Reiche in Kraft befindlichen oder noch einzuführenden Administrativgesetze und sämtliche mit den befreundeten Mächten abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Traktate, sollen gleichfalls in Aegypten vollzogen werden. — Sämtliche Abgaben, welche auf dieser Provinz lasten, sollen in Meinem Namen erhoben, und damit die Einwohner von Aegypten, welche einen Theil der Unterthauen Meiner hohen Pforte ausmachen, keinen Erpressungen und unregelmäßigen Steuerbezügen ausgesetzt seien, die Zehnten, Gebühren und andern Auflagen daselbst nach demselben System, das in den übrigen Theilen des Reichs befolgt wird, regulirt werden. — Der vierte Theil der Zolleinkünfte, Zehnten und übrigen Abgaben in Aegypten soll ohne irgend einen Abzug zum Voraus erhoben und in den Schatz meiner hohen Pforte abgeführt werden; die übrigen drei Viertheile sollen zur Deckung der Erhebungskosten, der Civil- und Militäradministration und des Unterhalts des Statthalters, so wie zu Bezahlung des Getreides dienen, welches Aegypten jedes Jahr den heiligen Städten Mecca und Medina zu senden hat. — Der obige von dem Statthalter von Aegypten zu entrichtende Tribut und die Art der Entrichtung desselben sollen fünf Jahre lang, vom Jahre 1257 (22. Febr. 1841) an gerechnet, dauern. Sie können in der Folge auf eine andere der künftigen Lage von Aegypten und der Beschaffenheit der Umstände angemessenere Art regulirt werden. — Da es Pflicht Meiner hohen Pforte ist, den jährlichen Betrag der Einkünfte und die Art der Erhebung des Zehnten und der übrigen Auflagen zu kennen, und da dieser Gegenstand die Aufsicht- und Controlcommission in dieser Provinz erheischt, so wird später, Meinem kaiserlichen Willen gemäß, dafür Sorge getragen werden. — Da die so wichtige Münzregulirung von Meiner hohen Pforte in

einer Art festgesetzt werden soll, daß keine Veränderung, weder hinsichtlich des Gehaltes noch des Werthes Statt finden darf, so sollen die Gold- und Silberstücke, deren Prägung in Aegypten in Meinem Namen fortwährend gestattet sein wird, sowohl hinsichtlich der Form als des Gehaltes denjenigen gleich sein, die in der kaiserlichen Münze zu Konstantinopel geprägt werden. — Da in Friedenszeiten achtzehntausend Mann Truppen zur inneren Bewachung von Aegypten hinreichen, so darf diese Zahl nicht überschritten werden; da jedoch die ägyptischen Streitkräfte nicht minder als die übrigen Streitkräfte des Reichs zum Dienst der hohen Pforte bestimmt sind, so können sie in Kriegszeiten in dem für angemessen erachteten Verhältniß vermehrt werden. Da nach dem neuen System des Militärdienstes, welches für Mein ganzes Land angenommen worden ist, die Soldaten, nachdem sie fünf Jahre lang gedient haben, durch neue Soldaten ersetzt werden müssen, so soll dieses selbe System auch in Aegypten befolgt werden. Demnach sollen von den letzten Rekruten der ägyptischen Truppen, die heute dienen, 20,000 Mann ausgewählt werden, um den neuen Dienst zu beginnen, wovon achtzehntausend Mann in Aegypten bleiben, und zweitausend hierher geschickt werden sollen, um ihre Dienstzeit zu vollenden. — Da jedes Jahr ein Fünftel von diesen zwanzigtausend Mann ersetzt werden soll, so wird man jährlich in Aegypten viertausend Rekruten, nach der von dem Militärreglement vorgeschriebenen Weise, mittelst Losung, und mit aller erforderlichen Menschlichkeit, Unparteilichkeit und Emsigkeit ausheben. Dreitausend sechshundert Mann von diesen Rekruten sollen im Lande bleiben und vierhundert hierher geschickt werden. — Die Soldaten, welche ihre Dienstzeit entweder in Aegypten oder hier vollendet haben, sollen in ihre Heimat zurückkehren, und sie können nicht wieder ausgehoben werden. Obgleich das Klima von Aegypten eine Verschiedenheit im Stoffe der Militärkleidung erheischen kann, so sollen doch die Uniformen, so wie die Abzeichen und die Fahnen der ägyptischen Truppen von denen der übrigen Truppen des Reichs in nichts verschieden sein. Ebenso sollen die Tracht und die Abzeichen der Offiziere, Matrosen und die Soldaten der ägyptischen Marine, so wie die Flagge der Fahrzeuge, den hiesigen gleich sein. — Die Ernennung der Offiziere der Land- und Seemacht, bis zum Lieutenantatsgrade einschließend, soll den Statthaltern von Aegypten zustehen; die der höheren Offiziere wird von meinem kaiserlichen Willen abhängen. — Fernerhin wird der Statthalter ohne Meine ausdrückliche Erlaubniß keine Kriegsschiffe bauen dürfen. — Da die Verleihung der Erblichkeit der Statthaltertschaft von Aegypten an die oben erwähnten Bedingungen geknüpft ist, so wird die Nichtvollziehung eines dersel-

ben, die unverzügliche Zurücknahme dieses Zugeständnisses begründen. — Der gegenwärtige Hatti-Scherif wird sonach an Dich erlassen, damit Du, so wie Deine Nachkommen, dankbar für die kaiserliche Gunst, die Ich euch gewähre, euch angelegen sein lasset, die darin aufgestellten Bedingungen sorgfältig zu erfüllen, die Einwohner von Aegypten gegen jede Gewaltthat zu schützen, indem ihr für ihre Sicherheit und ihre Wohlfahrt sorget, und euch hütet, Meinen Befehlen zuwider zu handeln, und damit ihr endlich die wichtigen Angelegenheiten des eurer Verwaltung anvertrauten Landes, zur Kenntniß der hohen Pforte bringt. — Am 21. Silhidische 1256 (22. Februar 1841).«

Syrien und Aegypten.

Alexandria, 24. Febr. Das türkische Paketboot Tahiri Bahiri hat uns am 20. Febr. den Ferman der Pforte gebracht. Während der Lesung dieses Documentes drückte Mehemed Ali zu wiederholten Malen seine Ungeduld aus und erklärte fest, daß er sich demselben nicht unterwerfen werde. Commodore Napier machte ihm täglich Vorstellungen hierüber, aber vergebens. Er hielt sogar das Dampfboot Great-Liverpool vierundzwanzig Stunden im Hafen zurück, in der Hoffnung, seiner Regierung eine befriedigendere Antwort übermachen zu können, aber all' seine Schritte und Bemühungen blieben fruchtlos, der Pascha beharrte bei seiner Weigerung. Da erklärte der Commodore, er sehe sich genöthigt, Alexandria zu verlassen und auf dem Paketboot Stromboli nach Marmarizza sich einzuschiffen. Doch verschob er nach reiflicher Ueberlegung diese Abreise, bis er Instructionen von seiner Regierung erhalten haben wird. So eben ist der Commodore im Begriff, den »Besuch« nach Marmarizza abzuschicken, um den englischen Admiral von dem gegenwärtigen Stand der Dinge zu benachrichtigen und Befehle von ihm zu verlangen. Man ist hier in Bestürzung über diese neue Verwickelung. Ibrahim Pascha ist am 20. in Damiette eingetroffen.

Mit obigen Nachrichten nicht ganz übereinstimmend meldet Salignani's Messenger nach Briefen aus Alexandria, die mit demselben Dampfboot eingetroffen, daß Mehemed Ali nur den zwei Hauptpunkten des Fermans, hinsichtlich der Erbfolge und der Armee, die Zustimmung verweigert, die übrigen Bedingungen aber angenommen habe.

Frankreich.

Die orientalische Frage ist durch die Veröffentlichung des an Mehemed Ali gerichteten Belehnerfermans in der französischen Presse wieder aufgewacht, doch merkt man den Journalartikeln noch die den langen, leidenschaftlichen Declamationen gefolgte Erfindung an; neue Ansichten über diese Frage sucht man darin vergebens. Auch das Journal des Dé-

bats bricht heute sein Stillschweigen mit den Worten: »Es wundert uns gar nicht, daß Mehemed Ali die Annahme zweier Clauseln des Fermans verweigert. Mit den von der Pforte dem Pascha auferlegten Bedingungen ist die ihm verliehene Erblichkeit nur ein Spott, die ihm gelassene Herrschaft eine bittere Täuschung. Wir wissen nicht, welche Rathschläge trauriger Vorbedeutung im Divan vorgeherrscht haben und woher jene geheime Opposition gegen jede solide Wiederherstellung der Ruhe kommt. Wir glauben aber, daß die Cabinette, deren Ehre bei einer billigeren Lösung theilhaftig ist, nicht willens sein werden, durch Beschlüsse, die heute vielleicht nicht mehr einstimmig sein würden, neue Besorgnisse zu wecken und zu rechtfertigen.«

Eine Verordnung des Kriegsministers besteht, um den bisher häufig unter den Soldaten vorkommenden Fällen von Ansteckungen durch natürliche Blattern vorzubeugen, daß jeder Soldat (besonders aber die jungen), welche nicht deutliche Spuren, entweder der Impfung oder der von natürlich überstandenen Blattern an sich trägt, gleich bei seiner Aufnahme oder nach Umständen bei seiner Aufnahme in einem Militärspital durch die betreffenden Aerzte zu impfen sei.

Spanien.

Madrid, 2. März. Espartero empfing an seinem Namenstage die Garnison und alle höhern Stabs-offiziere und wurde von allen Korporationen beglückwünscht. Seltsam war es, daß seine Gemahlin dabei gegenwärtig war, was bisher in Spanien bei Generalen nicht gebräuchlich war. Im Allgemeinen ging der Empfang vor sich, wie es bei den Königen des Landes üblich ist. Die Leute traten zu einer Thür herein und gingen zu der entgegenstehenden hinaus, wie im königlichen Palaste. Dies und andere Sonderbarkeiten sind den Anwesenden sehr aufgefallen und vielfach besprochen worden. Man glaubt in diesen hier noch nicht gesehenen Formalitäten ein Streben zu bemerken, sich dem königlichen Rang gleich zu stellen.

Preußen.

Berlin, 7. März. Wir sind seit acht Tagen um eine ganze Generation vorgerückt. Unsere Provinzial-Landstände haben ein politisches Leben, und, was das erste Bedingniß eines jeden politischen Lebens ist, Deffentlichkeit erhalten. Wie beides wirklich da, und wie sehr Ernst es namentlich der Regierung mit der vollständigen Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen ist, zeigt besonders die Mittheilung der Posen'schen Adresse in der heutigen Staatszeitung. Sie ist frei und offen, aber vertrauensvoll. Ihre sofortige Veröffentlichung zeigt den edlen Sinn des Königs, dessen höchster Wunsch es ist, die Bedürfnisse seines Volks kennen zu lernen und sie nach Kräften zu

befriedigen. Wohl dem Regenten, der durch Thaten zu erkennen gibt, daß er gern die Wahrheit hört, daß er nur sie hören will! Wohl dem Volke, das einen solchen Regenten hat! Der 28. Februar hat uns nicht bloß eine große Ueberraschung, er hat uns auch herrliche neue Institutionen gebracht, und in dem dadurch bereits Gegebenen das Versprechen und zugleich die Keime einer Entwicklung und Ausbildung unserer Verfassung, wie sie unseren Zuständen nur angemessen sein kann. Besonders folgenreich erscheinen die Permanenz von Landtagsausschüssen und die Oeffentlichkeit sämtlicher Verhandlungen. Aus ihnen beiden allein erklärt sich unzweifelhaft die große, edle Absicht des Königs. Durch die Oeffentlichkeit lernen die verschiedenen Provinzen das Gegenseitige, aber auch das Gemeinsame in ihren Bedürfnissen und Wünschen kennen. So wie sich dadurch einzelne nationale Punkte herausstellen, die eine Vereinigung Aller fordern, so stellen sich dagegen nicht minder Differenzpunkte heraus, die ebenfalls wieder jene Vereinigung nothwendig machen, wenn nicht die untergeordneten Provincialinteressen zur Hauptsache werden und das nationale Band zerreißen sollen, das den ganzen Staat zusammenhält. Noch deutlicher spricht die Permanenz der Ausschüsse. Sie sollen die allgemeineren Angelegenheiten des Landes berathen. Sie kennen dies nur gemeinsam. Die Idee derselben ist überhaupt eine glückliche. Mit den Instruktionen und dem Geiste der Provinciallandtage treten sie zu einem allgemeinen Reichstage zusammen, um nunmehr, über den Interessen der einzelnen Provinzen stehend, aber nicht so hoch, daß sie dieselben nicht mehr im Auge behalten könnten, das Interesse des gesammten Vaterlandes zu berathen.

Weltchronik.

Dresden, 8. März. Heute gegen Mitternacht ist der Nestor, der deutsche Dichter, Christoph August Tiedge, im 89. Lebensjahre, dahier mit Tode abgegangen. Er litt seit mehreren Tagen an katharrhalschen Zufällen, war aber dessen ungeachtet ziemlich munter und hatte noch am Abend vor seinem Todestage den geselligen Kreis seiner Freunde bei sich gesehen.

Von der untern Donau. Der Eisstoß ist nun, Gott sei Dank, glücklich ohne weiteren Schaden zu verursachen abgezogen. Die Schifffahrt stromabwärts hat mit aller Lebhaftigkeit begonnen; stromaufwärts dürfte dieselbe aber noch eine Zeit lang unterbrochen bleiben, da die Leinpfade mit großen Eisblöcken bedeckt sind und der Weg erst durch ein Hochwasser gesäubert werden muß.

Aus München wird vom 4. März Nachstehendes geschrieben. »In mehreren Districten des Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg sind die wahren

Blattern neuerdings ausgebrochen, und es ist eine starke Verbreitung dieser bereits in mehren Fällen tödtlich abgelaufenen Krankheit zu besorgen. Da nur eine wiederholte Impfung als das bewährteste Mittel gegen das Erben und die schnelle Verbreitung dieser sehr verderblichen Krankheit erkannt ist, so sind von der königl. Regierung die k. Gerichts-Ärzte auf's bestmessenste angewiesen: in allen Gegenden, wo sich Spuren dieser Krankheit bereits gezeigt haben, so wie in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden, ohne mindesten Verzug bei den noch nicht, oder nicht mit Erfolg geimpften Kindern, die Impfung — und bei denjenigen schon vor Jahren geimpften Individuen, welche nach den vorliegenden Erfahrungen noch Gefahr laufen, von den wahren Blattern befallen zu werden, die wiederholte Impfung vorzunehmen; ja letztere im Falle der Widersehung benehmlich mit den Districts-Polizeibehörden durch direkte oder indirekte Strafen zu erzwingen.

Rom. Die angekündigte Allocution gegen die Vorgänge in Spanien ist erfolgt und der Bannstrahl gegen die gewaltthätigen Eingriffe, welche die Regenschafft in kirchliche Verhältnisse willkürlich gethan hat, ausgesprochen worden. Alle Verordnungen, die von der spanischen Regierung in Betreff geistlicher Angelegenheiten erlassen wurden, sind von dem römischen Stuhl als null und nichtig erklärt. Läßt aber die Regierung auch in der Folge von ihrem bisherigen Verfahren nicht ab, so soll sie mit dem Banne belegt werden.

Wiesbaden, 11. März. Die Hessen haben sich durch die Aufführung eines Steindammes an unserm Rheinufer doch eine vergebliche mit vielen Kosten verbundene Arbeit gemacht. Heute arbeiten Sie nun aus allen Leibeskräften, um den Steindamm bei Biberich wieder hinweg zu räumen.

London. In der Unterhaus Sitzung am 8. März wurde über ein vergrößertes Kriegsbudget debattirt und ein noch ausgelegter Posten von 82,266 Pf. St. für freiwillige Corps mit 49 gegen 15 Stimmen votirt. — Alle englischen Blätter sind mit Betrachtungen über die bedrohliche Wendung der Verhältnisse Englands zu den vereinigten Staaten angefüllt. Die Times speit Feuer und Flammen und glaubt, nur durch ein Wunder wäre die Wahrung des Friedens mit Amerika zu erhalten.

Aus Buenos Ayres schreibt man, vom 20. Decemb. v. J. daß General Oribe an die Regierung eine Depesche übermacht habe, welche meldet, daß am 28. Nov. bei Quebracheto ein Hauptgefecht stattgefunden habe, in welchem General Lavalle aufs entscheidende geschlagen wurde. Sein Verlust beträgt 1500 Tode und sein Gepäck sammt der ganzen Artillerie, und nur mit Mühe ist er selbst entronnen.